

V e r h a n d e l t

zu Emsdetten

am 2023

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Robert Nollmann

- mit dem Amtssitz in Emsdetten -

erschienen heute, von Person bekannt:

1. Carsten Rehers, geb. am 17.08.1975,
geschäftsansässig 48369 Saerbeck, Im Bioenergiepark 3,
nach seiner Erklärung handelnd
 - a) als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des AG Steinfurt unter HR B 2436 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Saerbeck
 - b) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kraft dieser Urkunde beigefügter Vollmachten für die Gesellschafter der im Handelsregister des AG Steinfurt unter HR B 14243 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST), Saerbeck
2. Eva Witthake, geb. am 28.11.1972,
geschäftsansässig 48369 Saerbeck, Im Bioenergiepark 3,
nach ihrer Erklärung handelnd unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kraft dieser Urkunde beigefügter Vollmachten für die Gesellschafter der im Handelsregister des AG Steinfurt unter HR B 14243 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST), Saerbeck
- 3) Bürgermeisterin Claudia Bögel-Hoyer, geb. Bögel, geb. am
geschäftsansässig Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt,
nach ihrer Erklärung handelnd für die Stadt Steinfurt

Bei den von den Erschienenen zu 1) und 2) vertretenen Gesellschaftern der Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST) handelt es sich um:

- | | |
|------------------------|--|
| a) Stadt Greven, | j) Gemeinde Neuenkirchen, |
| b) Gemeinde Hopsten, | k) Gemeinde Nordwalde, |
| c) Stadt Horstmar | l) Stadt Ochtrup, |
| d) Stadt Ibbenbüren, | m) Gemeinde Recke, |
| e) Gemeinde Ladbergen | n) Stadt Rheine, |
| f) Gemeinde Laer, | o) Gemeinde Saerbeck, |
| g) Stadt Lengerich, | p) Stadt Tecklenburg, |
| h) Gemeinde Lotte | q) Gemeinde Westerkappeln, |
| i) Gemeinde Mettingen, | r) Gemeinde Wettringen |
| | s) Entsorgungsgesellschaft Steinfurt
mbH. |

Der Notar hat die Vertretungsbefugnis des Erschienenen zu 1) bezüglich der von ihm vertretenen Gesellschaft durch heutige Einsichtnahme in das Handelsregister überprüft.

Nachdem die Erschienenen die Frage nach einer Vorbefassung des Notars oder eines seiner Soziern im Sinne des § 3 Abs. (1) Nr. 7 BeurkG verneint hatten, erklärten sie zu notariellem Protokoll:

Die von den Erschienenen zu 1) und 2) vertretenen Städte und Gemeinden sowie die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HR B 14243 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST), Saerbeck. Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro. Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1. Stadt Rheine,
die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 12.000 im Nennwert von je 1,- Euro
2. Stadt Ibbenbüren,
die Geschäftsanteile Nr. 12.001 bis Nr. 24.000 im Nennwert von je 1,- Euro
3. Gemeinde Mettingen,
die Geschäftsanteile Nr. 24.001 bis Nr. 36.000 im Nennwert von je 1,- Euro
4. Stadt Greven,

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| | die Geschäftsanteile Nr. 36.001 bis Nr. 44.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 5. | Gemeinde Hopsten,
die Geschäftsanteile Nr. 44.001 bis Nr. 48.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 6. | Stadt Horstmar,
die Geschäftsanteile Nr. 48.001 bis Nr. 52.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 7. | Gemeinde Ladbergen,
die Geschäftsanteile Nr. 52.001 bis Nr. 56.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 8. | Gemeinde Laer,
die Geschäftsanteile Nr. 56.001 bis Nr. 60.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 9. | Stadt Lengerich,
die Geschäftsanteile Nr. 60.001 bis Nr. 64.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 10. | Gemeinde Lotte,
die Geschäftsanteile Nr. 64.001 bis Nr. 68.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 11. | Gemeinde Neuenkirchen,
die Geschäftsanteile Nr. 68.001 bis Nr. 70.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 12. | Gemeinde Nordwalde,
die Geschäftsanteile Nr. 70.921 bis Nr. 74.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 13. | Stadt Ochtrup,
die Geschäftsanteile Nr. 74.921 bis Nr. 78.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 14. | Gemeinde Recke,
die Geschäftsanteile Nr. 78.921 bis Nr. 82.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 15. | Gemeinde Saerbeck,
die Geschäftsanteile Nr. 82.921 bis Nr. 86.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 16. | Stadt Tecklenburg,
die Geschäftsanteile Nr. 86.921 bis Nr. 90.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 17. | Gemeinde Westerkappeln,
die Geschäftsanteile Nr. 90.921 bis Nr. 94.920 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 18. | Gemeinde Wettringen,
die Geschäftsanteile Nr. 94.921 bis Nr. 96.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |
| 19. | Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
die Geschäftsanteile Nr. 96.001 bis Nr. 100.000 | im Nennwert von je 1,- Euro |

Die Stadt Steinfurt soll an der Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung beteiligt werden. Dies vorausgeschickt, erklärten die Beteiligten, was folgt:

I.

Kapitalerhöhungs- und Satzungsänderungsbeschluss

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen oder satzungsmäßigen Form- und Fristbestimmungen halten die Erschienenen zu 1) und 2), handelnd wie vorstehend angegeben für die von ihnen vertretenen Gesellschafter der Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST), Saerbeck, hiermit eine

Gesellschafterversammlung

dieser Gesellschaft ab und beschließen, was folgt:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 100.000,- um € 12.000,- auf € 112.000,- erhöht.

Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile wie folgt:

Die Stadt Steinfurt wird zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung gegen Übernahme neuer Geschäftsanteile zugelassen, und zwar wie folgt:

Stadt Steinfurt

12.000 neue Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,- Euro
mit den Nummer 100.001 bis 112.000.

Die bisherigen Gesellschafter der Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST), Saerbeck verzichten hiermit auf ihr gesetzliches Bezugsrecht und sind damit von der Übernahme der neuen Stammeinlagen ausgeschlossen.

3. Die neuen Geschäftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben und sind wie folgt an die Gesellschaft zu erbringen:

Die neue Gesellschafterin erbringt die Leistung auf die neu ausgegebenen Geschäftsanteile im Nennwert von je € 1,- in bar, und zwar

Stadt Steinfurt

12.000 neue Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,- Euro
Geschäftsanteile Nr. 100.001 bis Nr. 112.000.

4. Die neuen Geschäftsanteile nehmen am Gewinn der Gesellschaft ab dem 01.01.2024 teil.
5. § 3 der Satzung der Gesellschaft wird neu formuliert und bekommt folgende Fassung:

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 112.000,-- EURO (in Worten: einhundertzwölftausend EURO).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 1. Stadt Rheine,
die Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 12.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 2. Stadt Ibbenbüren,
die Geschäftsanteile Nr. 12.001 bis Nr. 24.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 3. Gemeinde Mettingen,
die Geschäftsanteile Nr. 24.001 bis Nr. 36.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 4. Stadt Greven,
die Geschäftsanteile Nr. 36.001 bis Nr. 44.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 5. Gemeinde Hopsten,
die Geschäftsanteile Nr. 44.001 bis Nr. 48.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 6. Stadt Horstmar,
die Geschäftsanteile Nr. 48.001 bis Nr. 52.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 7. Gemeinde Ladbergen,
die Geschäftsanteile Nr. 52.001 bis Nr. 56.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 8. Gemeinde Laer,
die Geschäftsanteile Nr. 56.001 bis Nr. 60.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 9. Stadt Lengerich,
die Geschäftsanteile Nr. 60.001 bis Nr. 64.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 10. Gemeinde Lotte,
die Geschäftsanteile Nr. 64.001 bis Nr. 68.000 im Nennwert von je 1,- Euro
 11. Gemeinde Neuenkirchen,
die Geschäftsanteile Nr. 68.001 bis Nr. 70.920 im Nennwert von je 1,- Euro
 12. Gemeinde Nordwalde,
die Geschäftsanteile Nr. 70.921 bis Nr. 74.920 im Nennwert von je 1,- Euro
 13. Stadt Ochtrup,
die Geschäftsanteile Nr. 74.921 bis Nr. 78.920 im Nennwert von je 1,- Euro
 14. Gemeinde Recke,
die Geschäftsanteile Nr. 78.921 bis Nr. 82.920 im Nennwert von je 1,- Euro

15. Gemeinde Saerbeck,
die Geschäftsanteile Nr. 82.921 bis Nr. 86.920 im Nennwert von je 1,- Euro
16. Stadt Tecklenburg,
die Geschäftsanteile Nr. 86.921 bis Nr. 90.920 im Nennwert von je 1,- Euro
17. Gemeinde Westerkappeln,
die Geschäftsanteile Nr. 90.921 bis Nr. 94.920 im Nennwert von je 1,- Euro
18. Gemeinde Wettringen,
die Geschäftsanteile Nr. 94.921 bis Nr. 96.000 im Nennwert von je 1,- Euro
19. Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
die Geschäftsanteile Nr. 96.001 bis Nr. 100.000 im Nennwert von je 1,- Euro
20. Stadt Steinfurt
die Geschäftsanteile Nr. 100.001 bis Nr. 112.000 im Nennwert von je 1,- Euro
- (3) Das Stammkapital ist in Geld (Euro) einzuzahlen.
- (4) Es wird auf eine Verzinsung des Stammkapitals verzichtet.

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird ergänzt, um die kommunalrechtlichen Anforderungen aus § 108 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1b GO NRW einzuhalten.

Nach den Worten „... Jahren bezieht“ wird der nachfolgende Passus ergänzt:

„und den unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen sowie übrigen Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.“

Demgemäß erhält § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages folgende Neufassung:

„(1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, Finanz- sowie den Erfolgsplan umfasst. Ferner erstellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht und den unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen sowie übrigen Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.“

II. Übernahmeerklärung

Sodann erklärte die Erschienene zu 3), handelnd für die Stadt Steinfurt:

Die Stadt Steinfurt übernimmt die neuen Geschäftsanteile wie folgt:

12.000 neue Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,- Euro
Geschäftsanteile Nr. 100.001 bis Nr. 112.000.

Die Übernahme erfolgt nach Maßgabe der in vorst. Abschnitt I, Ziffern 1.-4. genannten Bedingungen.

III.

Schlussbestimmungen

Der Notar wies darauf hin, dass

- die Gesellschafter für die Leistung der von den Übernehmern übernommenen, aber nicht einbezahlten Stammeinlage haften und
- die Kapitalerhöhung erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Sollten zur Durchführung dieser Urkunde (Kapitalerhöhung, Satzungsänderung) noch ergänzende oder ändernde Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sein, so werden hiermit die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Christian Ahlmer und Saskia Ehmke-Hassink, beide geschäftsansässig beim beurkundenden Notar, und zwar ein jeder für sich und unter Befreiung von den Beschränkungen des Mehrvertretungsverbots des § 181 1. Halbs. 2. Altern. BGB bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis zur Stellung, Abänderung und Rücknahme von Anträgen und Anmeldungen zum Handelsregister. Der Notar steht dafür ein, dass von dieser Vollmacht nur treuhänderisch Gebrauch gemacht wird.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

BM:in Claudia Bögel-Hoyer

Eva Witthake

Carsten Rehers